

Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden

vom 16. September 2025

Mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum überlässt der Bund den Ländern gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes einen Betrag von insgesamt 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) erhält Sachsen-Anhalt 2,61390 Prozent dieses Betrages. Das entspricht 2.613.900.000 Euro. Jedes Land hat die Höhe des Anteils an den ihm zustehenden Mitteln festzulegen, der für die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist. Bei der Verteilung der Mittel sollen die Länder die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen besonders berücksichtigen. Die Länder bestimmen die finanzschwachen Kommunen entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten.

Dies vorausgeschickt treffen die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände die folgende Vereinbarung für die landesrechtliche Umsetzung des LuKIFG:

1. Die Kommunen erhalten einen Anteil an den dem Land zustehenden Mitteln von 60 Prozent. Das entspricht 1.568.340.000 Euro. Die Mittel werden den Kommunen als pauschale Budgets zur freien Verwendung innerhalb der Vorgaben des LuKIFG sowie der dazu abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Verfügung gestellt.
2. Die Landesregierung wird für diese Mittel keine Vorgaben für die Kommunen vorsehen, die über bundesrechtliche Vorgaben hinausgehen.
3. Über den Anteil der beim Land verbleibenden Mittel werden neben der Realisierung von Landesvorhaben auch kommunale Maßnahmen in nach dem Gesetzentwurf förderfähigen Bereichen einbezogen. In § 3 werden die förderfähigen Investitionen definiert. Danach sind im Aufgabenbereich der Länder und ihrer Kommunen liegende Sachinvestitionen insbesondere in den in der Gesetzesbegründung des Artikels 143h Absatz 1 des Grundgesetzes genannten Infrastrukturbereichen förderfähig. Es

handelt sich dabei um Infrastrukturbereiche, bei denen besondere Investitionsdefizite bestehen und die als Grundlage für langfristiges Wirtschaftswachstum von besonderer Bedeutung sind. Die Liste der Förderbereiche ist nicht abschließend zu verstehen und erfasst auch Aufgaben, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehören, aber regelmäßig auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden. Förderfähig sind damit insbesondere auch Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur, die Infrastruktur der regionalen Daseinsvorsorge, die Wohninfrastruktur, Gebäudesanierungen von öffentlichen Gebäuden, Sportanlagen, Kultureinrichtungen, die Infrastruktur der inneren Sicherheit, der Wasserwirtschaft und in ländliche Infrastrukturen wie zum Beispiel die Finanzierung von Nebenanlagen bei Ortsdurchfahrten. Angestrebt wird, dass insgesamt zwei Drittel der auf Sachsen-Anhalt entfallenden Mittel für die kommunale Infrastruktur verwendet werden. Faktisch dürfte dies durch die Zielsetzung des LuKIFG auch erreicht werden.

4. Empfänger der pauschalen Budgets sind die kreisfreien Städte, die Landkreise sowie die Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden.
5. Die pauschalen Budgets für die einzelnen Kommunen werden wie folgt ermittelt:
 - a) Die Aufteilung des Anteils der Kommunen von 1.568.340.000 Euro auf den kreisfreien und den kreisangehörigen Raum erfolgt nach den Kriterien Einwohnerzahl (75 Prozent) und Fläche (25 Prozent). Dabei wird die durchschnittliche Einwohnerzahl der Jahre 2020 bis 2023 und die Fläche zum 31.12.2023 zugrunde gelegt. Die Aufteilung im kreisangehörigen Raum auf die Gruppe der Landkreise und die Gruppe der Gemeinden erfolgt auf Basis der durchschnittlichen bereinigten Gesamtauszahlungen der Finanzrechnung 2020 bis 2024.
 - b) Die finanzschwachen Kommunen werden anhand des Kriteriums Steuer- bzw. Umlagekraft je Gesamtansatz unter Zugrundelegung der Finanzausgleichsgesetze 2021 bis 2025 bestimmt. Eine Kommune ist finanzschwach, wenn sie unter 80 Prozent des entsprechenden Durchschnittswertes ihrer jeweiligen kommunalen Gruppe liegt.
 - c) Die Verteilung der für die jeweilige kommunale Gruppe ermittelten Beträge auf die einzelnen Kommunen erfolgt ebenfalls nach den Kriterien Einwohnerzahl (75 Prozent) und Fläche (25 Prozent) unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Jahre 2020 bis 2023 und der Fläche zum

31.12.2023. Dabei erhalten die finanzschwachen Kommunen einen Zuschlag auf die Einwohnerzahl von 50 Prozent.

6. Sollte es am Gesetzentwurf zum LuKIFG in den parlamentarischen Beratungen noch zu Änderungen kommen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden sich die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände dazu ins Benehmen setzen. Dasselbe gilt, wenn sich die abzuschließende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern auf diese Vereinbarung auswirken sollte.

Magdeburg, den 16. September 2025



Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt



Götz Ulrich
Präsident
Landkreistag Sachsen-Anhalt



Michael Richter
Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt



Andreas Dittmann
Präsident
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt